



Stadtamt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung vom 21.7.2020 folgende Verordnung beschlossen:

## **VERORDNUNG über die ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE**

### **§ 1**

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl 3700 in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl Nr. 83/2016, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, eingehoben.

### **§ 2**

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstsätzen setzt der Gemeinderat folgenden Tarif fest:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art wird gemäß Tarifpost 2 folgender Abgabesatz festgelegt:

- für je angefangene zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 3,75.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen einschlägigen Verordnungen außer Kraft.

angeschlagen am: 22.07.2020  
abgenommen am: 06.08.2020

Der Bürgermeister: